

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-27865/2015-74

Ggst.: **Abwasserverband Einzugsbereich Thörlbach,
8621 Thörl,
Verbandskläranlage
Wasserrechtliche Überprüfung, WRG. 1959**

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 21.05.2026

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag vom 06.10.2022, GZ: BHBM-27865/2015 wurde dem **Abwasserverband Einzugsbereich Thörlbach**, Palbersdorf 73, 8621 Thörl, auf Grund seines Antrages vom 03.12.2021 die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Anpassung an den Stand der Technik der erstmals mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.1986, GZ: BHBM-03-33 To 7-86/42 und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 21.03.2003, GZ: 3.0 77- 2000/18, **befristet bis 31.12.2025** bewilligten „Kläranlage Thörl“ für 4950 EW samt Kanalanlagen und Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer in den Thörlbach im Ausmaß von 40l/s bzw. 2.100m³/d, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung des in der Begründung enthaltenen Befundes, bei Einhaltung bzw. Erfüllung von Auflagen **erteilt**.

In Einem wurde die **Wiederverleihung des mit Bescheid vom 21.03.2003, GZ: 3.0 77 2000/18 bis 2025 befristeten Wasserbenutzungsrechtes** - nach Herstellung des Standes der Technik – **beantragt**.

Mittlerweile wurde die **Bauvollendung** und **Inbetriebnahme** der gegenständlichen Verbandskläranlage der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Prüfung der **Übereinstimmung** der Anlagen mit der erteilten Bewilligung und Prüfung der **Bewilligungsfähigkeit der beantragten Wiederverleihung** wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 21 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 2, 121 Abs. 1 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Montag, den 08. Juni 2026

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt Thörl

um 08:30 Uhr anberaunt.

**Verhandlungsleiterin (BHBM):
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger (BBLOO):
Limnologischer Amtssachverständiger (ABT15):**

**Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl
Mag. Thomas Battisti**

Es wird höflich ersucht:

- den **Amtsorganen Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am **Ortsaugenschein** teilzunehmen, **offene Fragen zum Projekt** zu beantworten und.
- **Räumlichkeiten** zur **Aufnahme einer Verhandlungsschrift** zur Verfügung zu stellen.

Da nach den Verwaltungsvorschriften für dieses Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese unter einem beantragt wurden, verbindet die Behörde die Verfahren gemäß § 39 AVG zur gemeinsamen Verhandlung. Bitte beachten Sie, dass der Zeitrahmen dafür mehrere Stunden betragen kann!

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

